

# Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und den Arbeitsdienst des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904



## **§ 1 Grundlagen**

Jedes Mitglied des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 ist beitragspflichtig. Dabei stellt der Beitrag grundsätzlich eine Bringschuld des einzelnen Mitgliedes dar.

## **§ 2 Aufnahmegebühr**

Neue Mitglieder müssen nach ihrer Aufnahme eine „Aufnahmegebühr“ an den Verein entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig

**450,00 EURO**

und muss vor der Aushändigung der Vereinspapiere und des Erlaubnisscheines mit dem ersten Mitgliedsbeitrag an den Verein gezahlt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend von dieser Verfahrensregelung auf Antrag eine Ratenzahlung für die Zahlung der Aufnahmegebühr vereinbaren. Dabei ist eine derartige Absprache schriftlich festzuhalten und mit der Begründung zu versehen.

Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr nach Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes erfolgt grundsätzlich nicht.

## **§ 2.1 Übergang von Mitgliedern der Jugendgruppe in den Seniorenbereich**

Mitglieder der Jugendgruppe, die im Sinne von § 4. Abs. 5b der Satzung des Angelsportvereins Fulda e.V. 1904 als Ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen werden und mehr als drei Jahre durchgängig und ununterbrochen der Jugendgruppe angehört haben, müssen nur 50% des unter §2 dieser Ordnung ausgewiesenen Betrages als Aufnahmegebühr an den Verein entrichten. Für Mitglieder der Jugendgruppe, die weniger als drei Jahre der Jugendgruppe angehört haben, wird die Aufnahmegebühr im Sinne dieses Absatzes auf 75% des unter § 2 dieser Ordnung ausgewiesenen Betrages festgesetzt.

## **§ 2.2 Erneute Aufnahme ehemaliger Mitglieder**

Personen, die im Sinne von § 5.7 der Satzung des Angelsportvereins in den Verein aufgenommen werden, müssen eine anteilige Aufnahmegebühr an den Verein entrichten. Diese Personen müssen für jedes Jahr, welches seit dem Austritt vergangen ist, 3/10 des unter § 2 dieser Ordnung ausgewiesenen Betrages als Aufnahmegebühr an den Verein entrichten. Die anteilige Aufnahmegebühr im Sinne dieses Absatzes ist auf den unter §2 ausgewiesenen Wert begrenzt und darf diesen nicht überschreiten.

### **§ 2.3 Gastkarten auf der Basis von § 5 Abs. 3.1ff. der Satzung**

Die Gebühr für Gastkarten, welche der Vorstand auf der Basis von § 5 Abs. 3.1ff. der Satzung ausstellt, beträgt für das Kalenderjahr 10/20 des unter §3 ausgewiesenen Betrages, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung der Gastkarte. Darüber hinaus ist der/die Kartennehmer/in verpflichtet, sich 10 Zeitstunden im Rahmen der Arbeitsdienste des Vereins einzubringen und zu engagieren, was allerdings nicht als Arbeitsdienst im Sinne dieser Ordnung zu werten ist.

Darüber hinaus muss der/die Kartennehmer/in vor der Aushändigung der Gastkarte eine Zahlung in Höhe von 10/20 des unter §2 ausgewiesenen Betrages an den Verein entrichten. Dieser Betrag wird bei einer späteren Aufnahme in den Verein mit der dann fälligen Aufnahmegebühr verrechnet. Sollte der/die Kartennehmer/in zu einem späteren Zeitpunkt von einem Beitritt in den Verein absehen oder aufgrund von einem Verstoß gegen die Vereinsordnungen nicht in den Verein aufgenommen werden, erfolgt eine Rückerstattung dieses Betrages grundsätzlich nicht.

### **§3 Mitgliedsbeitrag**

Der Betrag, welcher der Berechnung des Mitgliedsbeitrages zu Grunde liegt, beträgt für ein Kalenderjahr

300,00 EURO (20/20 - sprich zwanzig Zwanzigstel).

Das Kalenderjahr entspricht dem Beitragsjahr.

### **§ 4 Arbeitsstunden**

Mitglieder können für den Angelverein Arbeitsstunden ableisten. Eine Arbeitsstunde im Sinne dieses § umfasst 60 Minuten (eine Zeitstunde). In dieser Zeit ist das Mitglied im Auftrag des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes durchgängig für den Verein tätig.

Nach der Ableistung der Arbeitsstunde/n muss der/die Aufsichtsführende schriftlich unter Angabe des Datums, der vollzogenen Tätigkeit und des Zeitumfanges die Ableistung der Arbeitsstunde/n bestätigen. Dabei kann nur die „aktive Zeit“ des Mitgliedes in Anrechnung gebracht werden. Die Anfahrt, die Pausen und die Heimfahrt können von dem dienstleistenden Mitglied nicht in Anrechnung auf die abgeleisteten Arbeitsstunden gebracht werden.

Von einem Mitglied abgeleistete Arbeitsstunden verfallen nicht und werden dem Mitglied als "Guthabenstunden" in Form eines Arbeitsstundenkontos (Arbeitsbuch) gutgeschrieben. Ein Mitglied, welches in dem betreffenden Kalenderjahr Guthabenstunden erworben hat, kann diese auf andere Mitglieder für die Verrechnung derselben mit dem Beitrag in diesem betreffenden Kalenderjahr übertragen, sofern es diese selbst nicht auf den Beitrag anrechnen möchte. Darüber hinaus ist eine Übertragung der Guthabenstunden auf andere Mitglieder nicht möglich.

## **§ 4.1 Inhalt des Arbeitsbuches**

Das Arbeitsbuch umfasst und dokumentiert

- a) die Anzahl der Arbeitsstunden, welche das Mitglied im Laufe eines Beitragsjahres auf seinen Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen möchte,
- b) die Guthabenstunden des Mitgliedes,
- c) Beginn und Ende des Arbeitsdienstes sowie die Dauer des Arbeitsdienstes in Form von Zeitstunden,
- d) die Bestätigung des/der Aufsichtsführenden über die ordnungsgemäße Ableistung der Arbeitsstunden.

Das Arbeitsbuch ist somit ein fester Bestandteil dieser Ordnung für den Mitgliedsbeitrag und die Arbeitsstunden.

## **§ 4.2 Wert einer Arbeitsstunde**

Eine Arbeitsstunde entspricht im Rahmen der Verrechnung mit der Beitragsleistung des Mitgliedes einem Gegenwert von 1/20 (ein Zwanzigstel) des unter §3 ausgewiesenen Betrages.

## **§ 5 Festsetzung der Beitragsleistungen**

### **§ 5.1 Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied**

Der Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied beträgt 20/20 (zwanzig Zwanzigstel) des unter §3 festgesetzten Betrages. Mindestens 10/20 (zehn Zwanzigstel) dieses Betrages sind in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen. Bis zu 10/20 (zehn Zwanzigstel) des unter §3 ausgewiesenen Betrages können mit in dem jeweiligen Beitragsjahr abgeleisteten Arbeitsstunden oder Guthabenstunden verrechnet werden.

### **§ 5.2 Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied**

Der Mitgliedsbeitrag für ein Ordentliches Mitglied, welches das 67 Lebensjahr vollendet hat, beträgt 10/20 (zwanzig Zwanzigstel) des unter §3 festgesetzten Betrages. Dieser Betrag ist in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen. Bis zu 5/20 (zehn Zwanzigstel) des unter §3 ausgewiesenen Betrages können mit vorhandenen Guthabenstunden verrechnet werden.

### **§ 5.3 Mitgliedsbeitrag für ein Förderndes Mitglied**

Der Mitgliedsbeitrag für ein Förderndes Mitglied beträgt 1/20 (ein Zwanzigstel) des unter § 3 ausgewiesenen Wertes und ist in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Kalendermonat sich eine Mitgliedschaft auf der Basis von §5 Abs. 2 der Satzung begründet.

### **§ 5.4 Mitgliedsbeitrag für ein Passives Mitglied**

Der Mitgliedsbeitrag für ein Passives Mitglied beträgt 11/20 (elf Zwanzigstel) des unter § 3 ausgewiesenen Betrages. Mindestens 1/20 (ein Zwanzigstel) dieses Betrages ist in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen. Bis zu 10/20 (zehn Zwanzigstel) des unter §3 ausgewiesenen Betrages können mit in dem jeweiligen Beitragsjahr abgeleisteten Arbeitsstunden oder Guthabenstunden verrechnet werden.

### **§ 5.5 Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende müssen keine Beitragsleistungen, wozu auch Arbeitsstunden gehören, an den Verein entrichten.

### **§ 5.6 Mitgliedsbeitrag für Mitglieder der Jugendgruppe**

Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder der Jugendgruppe wird in der Verordnung für die Jugendgruppe verbindlich geregelt.

### **§ 5.7 Rückerstattung des Beitrages**

Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages oder/und der Aufnahmegebühr nach dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes erfolgt grundsätzlich nicht. Darüber hinaus besteht auch kein Anspruch auf eine Verrechnung oder „Auszahlung“ der erworbenen Gut-habenstunden. Die erworbenen Guthabenstunden verfallen in diesen Fällen ersatzlos. Gleiches gilt für Mitglieder, die aus dem Verein austreten.

### **§ 6 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

Der Beitrag muss grundsätzlich bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres auf einem der Konten des Vereins eingehen.

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal im Jahr zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel in Form eines Bankeinzuges. Soll eine von dieser Verfahrensregelung abweichende Absprache mit dem Vorstand vereinbart werden, so muss diese gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt und begründet werden.

## **§ 6.1 Anrechnung von Arbeitsstunden**

Möchte ein Ordentliches oder ein Passives Mitglied Arbeitsstunden auf den Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen, so hat es den Vorstand darüber im Rahmen der Verlängerung der Angelerlaubnis verbindlich zu informieren. Die gewünschte Anzahl der im Beitragsjahr vom Mitglied einzubringenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand im Arbeitsbuch des Mitgliedes vermerkt.

### **§ 6.1.1 Nachweis der Arbeitsstunden**

Abgeleistete Arbeitsstunden, welche auf den Mitgliedsbeitrag in Anrechnung gebracht werden sollen, sind im Laufe des Beitragsjahres abzuleisten und im Rahmen der Kartenverlängerung für das Folgejahr nachzuweisen. Arbeitsstunden sind Teil der persönlichen Beitragsleistung eines Mitgliedes und prinzipiell nicht auf andere Personen übertragbar. Gleiches gilt für den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 6.1.2 Finanzielle Abgeltung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden**

Kann das Mitglied die Arbeitsstunden nicht nachweisen, muss es den sich aus § 4.1 und den nicht abgeleiteten Arbeitsstunden ergebenden finanziellen Gegenwert in Form eines Geldbetrages an den Verein entrichten. Eine Verlängerung der Angelerlaubnis erfolgt in diesem Zusammenhang grundsätzlich nur dann, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld für das Vorjahr vollumfänglich beglichen hat.

### **§ 6.1.3 Arbeitsstunden von Vorstandsmitgliedern**

Vorstandsmitglieder erwerben durch ihre Tätigkeit pro Jahr 20 Guthabenstunden. Bis zu zehn Stunden davon können Vorstandsmitglieder im Sinne dieses § auf ihren Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen. Ist ein Vereinsmitglied in einem Kalenderjahr nicht volle 12 Monate für den Verein als Vorstandsmitglied tätig, so hat die Zuteilung bzw. die Verrechnung der Guthabenstunden im Sinne dieses Absatzes ggf. anteilig zu erfolgen.

Diese Regelung gilt auch für Personen, die im Sinne von §11 Abs. 4 der Satzung vom Vorstand zur Unterstützung oder zur Vereinsarbeit in den Vorstand berufen werden.

### **§ 6.1.4 Arbeitsstunden von Fischereiaufsehern/innen**

Mitglieder des Vereins, die als öffentlich bestellte Fischereiaufseher/innen eine aktive Aufsicht der Gewässer betreiben, können bis zu zehn Stunden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gewässeraufsicht aufbringen, als Arbeitsstunden deklarieren und im Sinne dieses § auf ihren Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen. Den Nachweis ihrer Tätigkeit haben die Fischereiaufseher/innen in einer geeigneten Weise gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Form eines Berichtes zu führen. Ist ein Vereinsmitglied in einem Kalenderjahr nicht volle 12 Monate für den Verein als öffentlich bestellte/r Fischereiaufseher/in tätig, so hat die Verrechnung seiner/ihrer Zeitaufwendungen im Sinne dieses Absatzes ggf. anteilig zu erfolgen.

### **§ 6.1.5 Arbeitsstunden von Kassenprüfer/innen**

Mitglieder des Vereins, die als Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt worden sind, können bis zu zehn Stunden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich aktiv für die Kassenprüfung im Beitragsjahr aufbringen, als Arbeitsstunden deklarieren und im Sinne dieses § auf ihren Mitgliedsbeitrag in Anrechnung bringen. Den Nachweis der Tätigkeit der Kassenprüfer/innen muss der/die 1. Kassierer/in in einer geeigneten Weise bestätigen.

### **§ 6.1.6 Anzahl maximal anzurechnender Arbeitsstunden**

Eine Anrechnung von mehr als 10 Arbeitsstunden auf den Mitgliedsbeitrag ist ausgeschlossen, auch wenn Mitglieder des Vereins im Sinne der §§ 6.1.3 bis 6.1.5 innerhalb des Vereines mehrere Funktionen und Aufgaben wahrnehmen.

## **§ 7 Verminderte Beitragssätze**

Nur Ordentliche Mitglieder können unter den nachfolgend benannten Voraussetzungen eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages beantragen.

### **§ 7.1 Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende**

Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende, die eine staatliche Unterstützung beziehen (Bafög, Ausbildungsbeihilfe o.ä. können einen Antrag auf die Reduzierung des Beitrages stellen. Dieser ist an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten und mit einer Kopie des Bewilligungsbescheides (Nachweis über den Bezug der staatlichen Unterstützung) oder der entsprechenden Dienstbescheinigung zu versehen.

Der Antrag muss dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar eines jeden Jahres vorgelegt werden und wird von diesem jeweils nur für das laufende Beitragsjahr beschieden. Der Antrag muss für jedes Jahr unter Wahrung der benannten Frist neu gestellt werden.

Wird der Antrag vom Vorstand positiv beschieden, beträgt der reduzierte Mitgliedsbeitrag für das antragstellende Mitglied die Hälfte des unter § 3 benannten Betrages. Bis zu 5/20 (fünf Zwanzigstel) davon können in Form von Arbeitsstunden auf den reduzierten Mitgliedsbeitrag in Anrechnung gebracht werden. Die verbleibenden Anteile, mindestens jedoch 5/20 (fünf Zwanzigstel), sind in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen.

Fällt der Grund für die Beitragsreduzierung im Sinne dieses § innerhalb des Jahres weg, ist die Beitragsreduzierung anteilig zu gewähren.

## **§ 7.2 Menschen mit einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung**

Mitgliedern, die in der Ausübung der Fischweid durch eine körperliche oder geistige Behinderung nicht unerheblich eingeschränkt sind und die Fischweid nicht nach Belieben ausführen können, ist es möglich, eine Beitragsreduzierung schriftlich beim geschäfts-führenden Vorstand zu beantragen.

Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Nachweis hinsichtlich der Behinderung ist im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu führen. Dabei muss im Schwerbehindertenausweis ein Behinderungsgrad von mindestens 80% ausgewiesen sein.

Für behinderte Menschen, deren Antrag vom geschäftsführenden Vorstand bewilligt wird, beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des unter § 3 ausgewiesenen Betrages, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist. Eine weitere Reduzierung dieses finanziellen Betrages, zum Beispiel durch die Anrechnung von Arbeitsstunden, ist ausgeschlossen.

### **§ 7.2.1**

Die Bestimmungen von §7.2 können auch auf Mitglieder Anwendung finden, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und deren körperliche Verfassung eine Ableistung des Arbeitsdienstes nicht mehr zulässt. Der Vorstand entscheidet dabei auf der Basis eines Antrages des Vereinsmitgliedes und ist gehalten, jeden Einzelfall gesondert zu bewerten bzw. zu entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines Antrages im Sinne dieses Absatzes kann das Mitglied in keiner Weise einfordern.

## **§ 7.3 Übergangsregelungen für bestehende Befreiungen**

Vereinsmitglieder, welche in der Vergangenheit auf Grundlage der gültigen Gewässerordnung vom Vorstand von der Ableistung des Arbeitsdienstes befreit wurden, genießen einen Bestandsschutz. Für diese Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des unter § 3 ausgewiesenen Betrages, welcher in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) zu begleichen ist.

## **§ 8 Organisation und Durchführung der Arbeitsstunden**

Grundsätzlich ist das Mitglied persönlich verpflichtet, für die Ableistung von Arbeitsstunden Sorge zu tragen, sofern es im Sinne von § 6 dieser Ordnung Gebrauch von der Möglichkeit der Anrechnung der Arbeitsstunden auf die Begleichung des Mitgliedsbeitrages machen möchte. Der Vorstand ist diesbezüglich nicht verpflichtet, einzelne Mitglieder zu Terminen für die Ableistung von Arbeitsstunden einzuladen oder Termine dafür mit ihnen abzustimmen.

### **§ 8.1 Ausreichendes Angebot**

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern eine Möglichkeit zur Ableistung der Arbeitsstunden zu bieten. Dies dokumentiert der Vorstand durch ein ausreichendes und verschiedenartiges Angebot an Terminen und Tätigkeiten für die mögliche Ableistung der Arbeitsstunden.

#### **§ 8.1.1**

Das Angebot des Vorstandes ist dann als ausreichend zu bezeichnen, wenn jedes Mitglied rein rechnerisch die Möglichkeit hat, bis zu 10 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese Gesamtzahl der in einem Beitragsjahr verfügbaren Arbeitsstunden hat der Vorstand im Rahmen der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und muss im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Darüber hinaus ist eine entsprechende Bekanntmachung im Vereinsheim am Schwarzen Brett in Form eines Aushanges zu veröffentlichen.

### **§ 8.1.2**

Der Vorstand muss für das jeweilige Beitragsjahr spätestens im Rahmen der Mitgliederversammlung eine erste Liste mit Terminen für die Ableistung der Arbeitsstunden auslegen. Diese muss mindestens 60 Prozent der sich nach Absatz eins dieses § für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Gesamtzahl der Arbeitsstunden umfassen. Eine zweite Liste, welche die verbleibenden 40 Prozent der Gesamtzahl der Arbeitsstunden umfassen muss, wird den Mitgliedern ab dem 1. Juli eines jeden Jahres im Vereinsheim zugänglich gemacht.

### **§ 8.1.3**

Die Arbeitsdienstlisten liegen im Vereinsheim aus und sind den Mitgliedern im Rahmen der offiziellen Öffnungszeiten des Vereinsheimes frei zugänglich.

## **§ 8.2 Arbeitsdienstlisten**

Die Arbeitsdienstlisten umfassen

- a) die Bezeichnung des Arbeitsdienstes,
- b) eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten in Stichworten,
- c) den Beginn des Arbeitsdienstes sowie das voraussichtliche Ende,
- d) den Ort bzw. den Bereich, wo der Arbeitsdienst abzuleisten ist, sowie
- e) den Treffpunkt für die Teilnehmer/innen an dem Arbeitsdienst.

Die Arbeitsdienstliste ist damit ein fester Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 8.3 Auswahl des Arbeitsdienstes**

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder, im Rahmen der Arbeitsdienste nur bestimmte Tätigkeiten oder Aufgaben zu verrichten. Die Mitglieder sind vielmehr gehalten, im Sinne eines kameradschaftlichen Umgangs miteinander die Auswahl der Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden an ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dabei ist insbesondere Rücksicht auf die körperliche Verfassung der älteren Vereinsmitglieder zu nehmen.

## **§ 8.4 Anmeldung zu einem Arbeitsdienst**

Die Eintragung eines Mitgliedes für einen Arbeitsdienst in einer der ausliegenden Listen ist als verbindliche Anmeldung zur Ableistung des Dienstes zu werten. Eine weitere Einladung zu dem Arbeitsdienst erfolgt nicht.

## **§ 8.5 Teilnahme an einem Arbeitsdienst**

Ein Mitglied, welches sich für die Ableistung eines Dienstes in eine Arbeitsdienstliste eingetragen hat, muss diesen Arbeitsdienst von dem in der Liste ausgewiesenen Beginn bis zum ausgewiesenen Ende ableisten. Die Bescheinigung über die Ableistung des Arbeitsdienstes wird von der/dem Aufsichtsführenden grundsätzlich erst nach dem Abschluss des Dienstes im Arbeitsbuch vorgenommen.



## **§ 8.6 Verhinderung**

Kann das Mitglied den Arbeitsdienst, zu dem es sich verbindlich durch einen Eintrag in der Arbeitsdienstliste eingetragen hat, nicht wahrnehmen, hat das Mitglied den Vorstand oder den für den Arbeitsdienst Verantwortlichen darüber zu informieren und den Grund für die Verhinderung bekannt zu geben und eine Ersatzperson zu benennen. Der Vorstand hat derartige Rückmeldungen in den Arbeitsdienstlisten zu dokumentieren.

### **§ 8.6.1 Ersatztermine / Begleichung nicht abgeleiteter Arbeitsstunden**

Im Fall einer Verhinderung zur Teilnahme an einem Arbeitsdienst und für den Fall, dass das Mitglied keine Ersatzperson für die Ableistung des Arbeitsdienstes benennen kann, hat das Mitglied keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines Ersatztermins durch den Vorstand. Darüber hinaus besteht auf Seiten der Mitglieder kein Anspruch gegenüber dem Vorstand, zu weiteren Arbeitsdiensten eingeladen zu werden. Ist es dem Mitglied dann im Laufe des Beitragsjahres nicht mehr möglich, weitere Arbeitsstunden abzuleisten oder trägt sich das Mitglied nicht mehr in die ausliegenden Arbeitsdienstlisten ein, kommt automatisch § 6.1.2 dieser Ordnung zur Anwendung.

## **§ 8.7 Vertretungsregelung**

Ein Mitglied kann für die Ableistung des Arbeitsdienstes eine/n Vertreter/in bestellen. Sofern ein Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, ist der Vorstand oder der/die Aufsichtsführende vor dem Arbeitsdiensttermin unter Angabe des Grundes zu informieren. Der Vorstand hat derartige Rückmeldungen in den Arbeitsdienstlisten zu dokumentieren.

## **§ 8.8 Unentschuldigtes Fernbleiben**

Hat sich ein Mitglied in eine Arbeitsdienstliste für die Ableistung eines Arbeitsdienstes eingetragen und bleibt dann diesem Termin unentschuldig fern, muss das Mitglied die für diesen Termin in der entsprechenden Arbeitsdienstliste ausgewiesenen und eingeplanten Stunden in Form einer finanziellen Abgeltung (Geldbetrag) begleichen. Eine anteilige Reduzierung des Beitrages um den sich aus diesen nicht abgeleiteten Arbeitsstunden ergebenden Anteil im Sinne von § 6.1 ist dem Mitglied damit dann nicht mehr möglich. Die Gültigkeit der Regelung von § 6.1.2 bleibt von dieser Sanktion unberührt.

## **§ 8.9 Kurzfristige Absage des Arbeitsdienstes durch den Vorstand**

Wird ein Arbeitsdienst, der im Sinne von § 8.1.2 terminiert war, vom Vorstand oder dessen Beauftragten innerhalb der zwei Kalendertage vor dem Termin abgesagt, werden den Mitgliedern, die sich für diesen Arbeitsdienst eingetragen haben, fünf Arbeitsstunden gutgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn der ursprünglich angesetzte Arbeitsdienst in den jeweiligen Listen für mehr als nur fünf Arbeitsstunden ausgeschrieben war. Darüber hinaus gilt § 8 Satz 1 und 2 uneingeschränkt.

### **§ 8.9.1**

§ 8.9 kommt nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitsdienst aufgrund „höherer Gewalt“ (z.B. Unwetter, Hochwasser o.a. Ereignissen) vom Vorstand abgesagt werden muss.

## **§ 9 Übergangsregelungen**

Diese Ordnung für den Beitrag und den Arbeitsdienst kommt inhaltlich für das Folgejahr nach ihrer Inkraftsetzung vollumfänglich zur Anwendung. Das aktuelle Beitragsjahr wird hinsichtlich der Beitragsleistungen der Mitglieder und des Arbeitsdienstes auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Ordnung bestehenden Regeln und Vorgaben abgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit der Veröffentlichung am Schwarzen Brett im Vereinsheim, Olympiastraße 8, 36041 Fulda, in Kraft.

Fulda, 25. Februar 2011

gez.

Jürgen Muhl - 1. Vorsitzender  
Dennis Hohmann - 2. Vorsitzender

Geändert durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung am 15. März 2016

Fulda, 15. März 2016

gez.

Stefan Krings – 1. Vorsitzender  
Miache Dietzel – 2. Vorsitzender